

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache  
**19(4)878 E**



Deutscher**Anwalt**Verein

# Sachverständigen- Stellungnahme

von Maria Kalin,  
Fachanwältin für Migrationsrecht, Ulm  
Mitglied des Ausschusses Migrations-  
recht des Deutschen Anwaltvereins

für die öffentliche Anhörung am 21.06.2021 vor dem  
Ausschuss des Deutschen Bundestages für Inneres und  
Heimat zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Geset-  
zes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die In-  
tegration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthalts-  
gesetz – AufenthG)  
(BT-Drs. 19/27189)

Ulm, im Juni 2021

**Deutscher Anwaltverein**  
Littenstraße 11, 10179 Berlin  
Tel.: +49 30 726152-0  
Fax: +49 30 726152-190  
E-Mail: [dav@anwaltverein.de](mailto:dav@anwaltverein.de)

**Büro Brüssel**  
Rue Joseph II 40, Boîte 7B  
1000 Brüssel, Belgien  
Tel.: +32 2 28028-12  
Fax: +32 2 28028-13  
E-Mail: [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de)  
EU-Transparenz-Registernummer:  
87980341522-66

[www.anwaltverein.de](http://www.anwaltverein.de)

---

## **I. Zusammenfassung**

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt, dass der Ausschuss für Inneres und Heimat sich mit den Problemen des Geschwisternachzuges zu unbegleiteten minderjährigen Schutzberechtigten und der Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunktes zur Festlegung der Minderjährigkeit befasst. Das Thema bedarf nicht nur aus rechtlicher Sicht einer Klärung, auch aus humanitären Gründen ist eine klarstellende Regelung zur Ermöglichung des Geschwisternachzuges längst überfällig.

Der vorliegende Gesetzentwurf stellt dabei jedoch nur ein Mindestmaß dessen dar, was geboten ist.

Der Deutsche Anwaltverein hält weiterhin an der Forderung eines eigenständigen Nachzugsrechts für minderjährige Geschwister hier anerkannter unbegleiteter Minderjähriger fest. In diesem Zusammenhang wäre als entscheidender Zeitpunkt für die Bestimmung der Minderjährigkeit sowohl des stammberechtigten Kindes als auch für die seiner Geschwister der Zeitpunkt der Asylantragstellung des stammberechtigten Kindes zu wählen. Nur so kann ein einheitlicher Familiennachzug ermöglicht werden, welcher dem Anspruch auf (Wieder-)Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft gerecht wird.

Zudem ist – um den Geschwisternachzug zur unbegleiteten minderjährigen schutzberechtigten Person in allen Konstellationen zu ermöglichen – ein eigener Rechtsanspruch minderjähriger Geschwisterkinder auf den Nachzug zu schaffen.

## **II. Vorbemerkungen zur aktuellen Situation**

Dass ein Recht auf einen Nachzug – zumindest der Eltern – zum unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingskind besteht, ist unstrittig. Die Bundesrepublik Deutschland ist verpflichtet,

eine Realisierung dieses Anspruchs zu ermöglichen – nicht nur mit Blick auf Art. 6 Grundgesetz, Art. 8 EMRK<sup>1</sup> und Art. 24 der EU-Grundrechtecharta, welche die Familieneinheit schützen, sondern insbesondere aufgrund der Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention. Das Zusammenleben mit seiner Familie in einem dazu bereiten Familienverbund ist ein grundlegendes Recht eines jeden Kindes und für seine Entwicklung fundamental. Auch wenn Kinderrechte nicht explizit im Grundgesetz verankert wurden, so zeigten die aktuellen politischen Debatten, dass hierüber fraktionsübergreifend weitgehend Einigkeit besteht.

Zu seiner Familie zählt jedes Kind weltweit auch seine minderjährigen Geschwister. Der Nachzug zeitgleich mit den Eltern ist Geschwisterkindern von hier anerkannten, unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen nach dem Gesetzeswortlaut derzeit nur möglich, wenn das hier lebende Kind für sie den Lebensunterhalt sichern kann und ausreichenden Wohnraum zur Verfügung stellt. Das Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung ist als Regelerteilungsvoraussetzung normiert, von der in Ausnahmefällen abgesehen werden kann. Vom Erfordernis des Wohnraumes gibt es hingegen keine Absehungsmöglichkeit.

Da das hier lebende Kind diese Voraussetzungen in aller Regel nicht allein erfüllen kann, ist ein Nachzug der Geschwister zu ihm in der Praxis – bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben – ausgeschlossen.

Die Familien werden vor die praktisch unzumutbare Alternative gestellt, sich zwischen der Verantwortung für ihr in Deutschland lebendes Kind und der Verantwortung gegenüber den Geschwisterkindern zu entscheiden. Sich zwischen den eigenen Kindern entscheiden zu müssen, ist nicht nur unmenschlich, sie verletzt auch die Rechte der betroffenen Kinder.

Es ist dringend geboten, hier Abhilfe zu schaffen und den Nachzug von Geschwisterkindern zu hier lebenden anerkannten minderjährigen Flüchtlingen zu ermöglichen.

---

<sup>1</sup> Das die Beziehung unter Geschwistern vom Recht auf Familie nach Art. 8 EMRK umfasst ist, belegt etwa die Entscheidung des EGMR in der Sache Mustafa and Armağan Akin v. Türkei, 06.04.2010, 4694/03, Rn. 19.

1.

Folgendes Beispiel verdeutlicht den Regelungsbedarf:

Ein 15-jähriger Afghane reist 2017 unbegleitet in die Bundesrepublik ein und stellt einen Asylantrag. Zu seinen Verfolgungsgründen gibt er an, seine Eltern seien in Afghanistan Kleinbauern. Sein älterer Bruder sei von den Taliban aufgefordert worden, sich ihnen anzuschließen. Als er dem nicht nachkam, wurde die Familie zunächst bedroht, der Bruder schließlich ermordet. Im Anschluss habe auch er direkte Drohungen durch die Taliban erhalten. Da er darüber hinaus nur noch drei kleinere Schwestern habe, habe sich die Familie dazu entschlossen, ihm – unter Aufbringung all ihrer finanziellen Mittel – die Flucht zu ermöglichen.

Das Asylverfahren zieht sich über Jahre hin. Als Flüchtling anerkannt wird der Afghane schließlich kurz vor seinem achtzehnten Geburtstag. Die Taliban haben inzwischen den Vater der Familie entführt, da seine Söhne sich ihnen nicht anschließen wollten. Er wird seither vermisst.

Die Mutter des Jungen stellt einen Antrag auf Familiennachzug für sich und die drei kleinen Schwestern.

Die Mutter erhält ein Visum, die Anträge der Geschwister werden abgelehnt. Nach Ansicht des Auswärtigen Amtes liegt auch kein Härtefall vor, da den Mädchen keine Zwangsrekrutierung drohe.

Die Mutter steht nun vor der Wahl, sofort zu ihrem Sohn zu reisen, einen Antrag auf Familienasyl zu stellen und nach Abschluss des Verfahrens die weiteren Kinder im Rahmen eines eigenen Familiennachzugsanspruchs nachzuholen, was jedoch zumindest mehrere Monate, wenn nicht Jahre in Anspruch nimmt. Wo die Mädchen in der Zwischenzeit bleiben sollen und was ihnen ohne Erziehungsberechtigten in Afghanistan droht, ist ungewiss.

Alternativ kann die Mutter bei ihren Töchtern bleiben und wird ihren Sohn voraussichtlich jahrelang oder nie wiedersehen – da ihr nach aller praktischen Erfahrung ein Besuchvisum nicht erteilt werden wird und der Sohn nicht nach Afghanistan zurückkehren kann.

Entsprechende oder vergleichbare Fallgestaltungen sind in meiner Praxis als Fachanwältin für Migrationsrecht keine Einzelfälle. Vielmehr habe ich die Erfahrung gemacht, dass das Vorliegen eines Härtefalls im Rahmen des Geschwisternachzuges vom Auswärtigen Amt

praktisch nie angenommen wird. Diese Erfahrung wird durch eine Einzelfallstudie von Save the Children e.V. bestätigt.<sup>2</sup>

Zahllose entsprechende Erfahrungen haben mir Kolleginnen und Kollegen im Vorfeld der Erstellung dieser Stellungnahme geschildert.

Es ist folglich sicher, dass es sich nicht um Einzelschicksale handelt, sondern der Geschwisternachzug in der jetzigen Regelungsform praktisch kaum oder nur unter unzumutbaren erschwerten Bedingungen zu realisieren ist.

2.

Der UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte kritisierte die seit 2016 bestehende restriktive deutsche Praxis des Geschwisternachzuges, wie sie seit 2016<sup>3</sup> existiert.<sup>4</sup> Auch das Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland kommt in seinem Bericht vom Oktober 2019 zu dem Schluss, dass immer mehr Geschwister voneinander und Eltern von ihren Kindern getrennt werden.<sup>5</sup> Die derzeitige Regelung wird als gesetzlicher Ausschluss des Geschwisternachzuges bewertet und als besorgniserregend bezeichnet.

Der Netzwerk-Bericht empfiehlt den UN der Bundesrepublik Deutschland vorzuschlagen,

*„das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen, einschließlich der rechtlichen Priorisierung von Kindeswohlbelangen innerhalb der humanitären Gründe im Kontext von § 36a AufenthG, sowie die wohlwollende, humane und beschleunigte Zusammenführung von Familien, die voneinander getrennt sind, unabhängig vom Aufenthaltsstatus zu gewährleisten“ und „den Begriff der Kernfamilie auf Geschwister zu erweitern.“*

---

<sup>2</sup> Vgl. dazu den Nachweis im Asylmagazin 6-7/2020, Der Geschwisternachzug, S. 194.

<sup>3</sup> 2016 gab es außer steigender Asylzahlen keinen Anlass für die geänderte Praxis des Auswärtigen Amtes. Zuvor war der Nachzug von Geschwisterkindern gemeinsam mit den Eltern ohne weiteres möglich.

<sup>4</sup> Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR), Abschließende Bemerkungen zu Deutschland, 27.11.2018, (E/C.12/DEU/CO/6), Rn. 28-29.

<sup>5</sup> Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland, 5./6. Ergänzender Bericht an die Vereinten Nationen, abrufbar unter: [https://www.umsetzung-der-kinderrechtskonvention.de/wp-content/uploads/2019/10/NC\\_ErgaenzenderBericht\\_DEU\\_Web.pdf](https://www.umsetzung-der-kinderrechtskonvention.de/wp-content/uploads/2019/10/NC_ErgaenzenderBericht_DEU_Web.pdf).

Diese Kritik und die Vorschläge zeigen deutlich, dass das deutsche Recht seinem Anspruch an eine humane und einer dem Vorrang des Kindeswohls nach der UN-Kinderrechtskonvention folgen Regelung derzeit nicht gerecht wird.

Die Kritik an der deutschen Praxis wurde bereits von zahlreichen Verbänden sowie kirchlichen und gesellschaftlichen Trägern vorgebracht. Ein Handeln der Politik wird als dringend notwendig erachtet. Ich verweise beispielhaft auf die ausführlichen Berichte und Stellungnahmen von Save the Children e.V.<sup>6</sup>, dem Institut für Menschenrechte<sup>7</sup> und der Diakonie<sup>8</sup>.

3.

Auch die Zivilgesellschaft fordert ein sofortiges Handeln.

In der Praxis erreichen die Anwaltschaft regelmäßig Hilferufe – von den Betroffenen selbst, von Asylhelferkreise, von ehrenamtlich Engagierten, hauptamtlichen Helfenden oder auch Politikern und Politikerinnen.

Besonders zu erwähnen sind Pflegefamilien, die die verantwortungsvolle Aufgabe übernommen haben, unbegleitete Minderjährige bei sich aufzunehmen und nun an dem Versuch scheitern, die Familien ihrer Schützlinge nachzuholen. Viele fühlen sich dazu gedrängt, auf eigenes Risiko Verpflichtungserklärungen abzugeben und Wohnungen auf eigene Kosten anzumieten, um den Nachzug der Geschwister zu ermöglichen. Damit werden diese Familien vor den Kopf gestoßen, denn die Hoffnung den Pflegekindern zeitnah wieder ein Zusammenleben mit ihrer intakten Familie zu ermöglichen, scheitert oder wird über Jahre hinausgezögert. Dies belastet neben den Betroffenen selbst auch die Pflegefamilien stark.

Lokalpolitikerinnen und -politiker aller demokratischen Parteien wenden sich nicht selten ratsuchend an die Anwaltschaft, da sie häufig nicht glauben können, dass der Geschwister nachzug tatsächlich nicht möglich ist. So berichtete etwa der Spiegel am 22.09.2017 von einem Pflegevater, selbst CDU-Mitglied, der trotz Unterstützung des Bundestagsabgeord-

---

<sup>6</sup> Die vergessenen Kinder: Gutachten zum Geschwisternachzug, 2. Auflage, September 2019, abrufbar unter: [https://www.savethechildren.de/fileadmin/user\\_upload/Downloads\\_Dokumente/Berichte\\_Studien/2019/StC\\_Gutachten\\_Geschwisternachzug\\_2019\\_Web-PDF.pdf](https://www.savethechildren.de/fileadmin/user_upload/Downloads_Dokumente/Berichte_Studien/2019/StC_Gutachten_Geschwisternachzug_2019_Web-PDF.pdf).

Hervorzuheben ist insbesondere der Beitrag der ebenfalls als Sachverständige geladenen Sophia Eckert, Referentin beim Save the Children e.V., im Asylmagazin 6-7/2020, Der Geschwisternachzug, ab S. 189 ff.

<sup>7</sup> Stellungnahme Hürden beim Familiennachzug – Das Recht auf Familie für international Schutzberechtigte, Dezember 2020, abrufbar unter: [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Stellungnahmen/Stellungnahme\\_Huerden\\_beim\\_Familiennachzug.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Stellungnahmen/Stellungnahme_Huerden_beim_Familiennachzug.pdf).

<sup>8</sup> Familien gehören zusammen, September 2018, abrufbar unter: [https://www.diakonie.de/fileadmin/user\\_upload/Diakonie/PDFs/Broschuere\\_PDF/2018-09\\_DT09\\_Broschuere\\_Familienzusammenfuehrung\\_web.pdf](https://www.diakonie.de/fileadmin/user_upload/Diakonie/PDFs/Broschuere_PDF/2018-09_DT09_Broschuere_Familienzusammenfuehrung_web.pdf).

neten Norbert Brackmann (CDU) den Nachzug der vollständigen Familie seines Pflegesohnes nicht erreichen konnte und daran verzweifelt.<sup>9</sup> MdB Norbert Brackmann schreibt in einem Brief an das Innenministerium zu diesem Fall, dass insbesondere „vor dem Hintergrund des christlichen Menschenbildes, das seit jeher die Richtschnur des Wertekanons der Union ist, [...] keine ethisch-moralische Rechtmäßigkeit“ im vorliegenden Fall zu finden sei.

Auch zahlreiche ehrenamtlich Helfende wenden sich an die Anwaltschaft und können die bestehende Regelung nicht nachvollziehen. Viele sprechen davon, dass sie Angesichts dieser – als unmenschlich empfundenen – Regelung ihren Glauben an einen funktionierenden demokratischen und sozialen Rechtsstaat verlieren oder bereits verloren haben. Dies ist besonders besorgniserregend, da es gerade diese Personen sind, die durch ihr Engagement und ihren Einsatz dazu beitragen, dass Aufnahme und Integration von Schutzberechtigten gelingen.

Die Wahl, vor die nachziehende Eltern gestellt werden, sowie die inhumane und langwierige Trennung der Familien sind für weite Teile der Gesellschaft nicht nachvollziehbar und nicht mit den Grundlagen eines humanitären Rechtsstaates vereinbar.

Dies gilt umso mehr als der Nachzug der gesamten Familie, etwa über den „Umweg“ des Nachzugs eines Elternteils mit anschließendem Antrag auf Familienasyl und erneutem Antrag auf Familiennachzug, auf den die Geschwister – allerdings erst dann – einen Anspruch haben, ohnehin grundsätzlich außer Frage steht.

Dass hierzu die Familien diesen Weg gehen müssen, ist unzumutbar und keine angemessene Lösung. Auf diese Weise wird das Dilemma, vor das sich Eltern eines hier schutzberechtigten Kindes gestellt sehen, verschärft und die Langwierigkeit des Gesamtprozesses vereitelt schlussendlich in vielen Fällen eine Familienzusammenführung. In der Praxis wird der Familiennachzug dadurch noch langwieriger, schwerer und teilweise unmöglich.

Um das letztlich rechtlich zugesicherte Ziel der Familieneinheit zu erreichen und um die Rechte der Familien und Kinder zu wahren, bedarf es eines unmittelbaren Anspruchs auf Nachzug der gesamten Familie.

---

<sup>9</sup> Spiegel online vom 22.09.2017, Wie ein CDU-Mann für drei syrische Kinder kämpft, abrufbar unter: <https://www.spiegel.de/lebenundlernen/schule/fluechtlinge-das-problem-mit-dem-geschwisternachzug-a-1168715.html#ref=rss>.

4.

Wie bereits der Gesetzentwurf darlegt, gibt es keine bundeseinheitliche Praxis bei der Anwendung des aktuell geltenden Rechts. Zahlreiche Bundesländer – aber auch vereinzelte Landkreise und Kommunen – ermöglichen den Geschwisternachzug unter erleichterten Bedingungen oder setzen sich für eine bundeseinheitliche Regelung zugunsten des Geschwisternachzugs ein.<sup>10</sup> Dies führt dazu, dass es häufig vom Wohnort des stammberechtigten Kindes abhängt, ob der Geschwisternachzug ermöglicht wird.

Zuletzt wurde in den Koalitionsvertrag zwischen Bündnis 90/Die Grünen und der CDU in Baden-Württemberg folgende Vereinbarung aufgenommen:

*„Die Familie als Ort der Sicherheit und Vertrautheit trägt entscheidend dazu bei, dass Integration gelingt. Wir werden uns deshalb beim Bund dafür einsetzen, die Regelungen zum Familiennachzug für Geflüchtete zu erleichtern. Dies gilt insbesondere für Kinder, die – allein oder mit ihren Eltern – zu ihren in Deutschland lebenden unbegleiteten minderjährigen Geschwistern nachziehen wollen. Bis das Bundesgesetz entsprechend geändert ist, gehen wir pragmatisch vor und sehen in der Regel beim Geschwisternachzug Minderjähriger von den Voraussetzungen der Lebensunterhaltssicherung und des Wohnraumerfordernisses ab.“*

Diese pragmatischen Lösungen auf Landesebene werden dem Recht der Kinder und dem Anspruch an ein für alle gleichermaßen geltendes Recht, das nicht von Zufälligkeiten des Wohnorts abhängig ist, nicht gerecht. Es bedarf einer klaren bundeseinheitlichen Regelung.

5.

Die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunktes für die Festlegung der Minderjährigkeit beim Familiennachzug stellt klar auf den Zeitpunkt der Asylantragstellung des unbegleiteten Minderjährigen ab.<sup>11</sup> Ihr folgt in weiten Teilen auch bereits die Rechtsprechung.<sup>12</sup>

---

<sup>10</sup> Neben den im Gesetzentwurf genannten Regelungen der Bundesländer Schleswig-Holstein und Berlin gab es etwa bereits einen Vorschlag für eine bundeseinheitliche Lösung von Rheinland-Pfalz und Thüringen im Bundesrat, BR-Drs. 167/19. Diese Initiative wird auch vom niedersächsischen Innenminister Boris Pistorius unterstützt.

<sup>11</sup> EuGH, Urteil vom 12.04.2018 – C-550/16 A. und S. v. Niederlande – und vom 16.07.2020 – C-133/19, C-136/19 und C-137/19 B.M.M., B.S., B.M und B.M.O. v. Belgien.

<sup>12</sup> Vgl. etwa VG Berlin, Urteil vom 01.02.2019, Az.: 15 K 936.17 V und OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 04.09.2018, Az.: OVG 3 S 47.18, OVG 3 M 52.18.



Aus juristischer Sicht befremdet es, dass Bundesregierung und Auswärtiges Amt nicht umgehend diesen Entscheidungen entsprechend handeln. Stattdessen wird auf zwei Vorlagebeschlüsse des Bundesverwaltungsgerichts vom 23.04.2020 verwiesen.<sup>13</sup> Dabei ist die Haltung des EuGH klar. Zahlreiche Entscheidungen bestätigen den Vorrang der Rechte von Kindern und Familien und das Bedürfnis nach einer Ermöglichung von Familiennachzug. Um den Interessen der Minderjährigen gerecht zu werden, wäre es zumindest angebracht, bis zu einer Entscheidung über die Vorlagen den Nachzug der Angehörigen zu ermöglichen. Der bisher praktizierte Weg der Auslandsvertretungen, die Fälle bald volljährig werdender Stamberechtigter vorrangig zu bearbeiten, hat sich nicht als den Rechten der Betroffenen angemessen erwiesen. Der Familiennachzug wird in der Regel nicht entsprechend zeitnah gewährt, da bereits die Vorlage vollständiger oder zumindest ausreichender Unterlagen die Familien vor enorme Herausforderungen stellt. Die Trennung der Familien wird so auf unbestimmte Zeit fortgeführt. Minderjährige Geschwister, welche zumindest im Nachgang noch zu den Eltern nachziehen könnten, werden im Laufe der langwierigen Verfahren volljährig und verlieren damit die Möglichkeit, im engsten Familienkreis zu leben. Stattdessen wird hier ein Rechtsstreit jahrelang bis zur letzten Instanz getrieben, selbst wenn das Ergebnis absehbar ist.

Es zeigt sich einmal mehr, dass beim Agieren des Auswärtigen Amtes beim Familiennachzug zu Schutzberechtigten nicht die Interessen der Minderjährigen und Familien im Vordergrund stehen.

Zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Verfahren wäre eine Festlegung des Zeitpunktes zur Bestimmung der Minderjährigkeit – des stamberechtigten Kindes und der nachzugswilligen Geschwister – auf den Zeitpunkt der Asylantragstellung des unbegleiteten Minderjährigen aus anwaltlicher Sicht wünschenswert. Ein Auseinanderfallen der relevanten Anknüpfungszeitpunkte – wie es auch der vorliegende Gesetzentwurf vorsieht – schafft keine klaren Regelungen.

6.

Aus Sicht der Anwaltschaft ist eine umgehende Regelung zur Ermöglichung des Geschwisternachzuges zwingend erforderlich.

---

<sup>13</sup> BT-Drs. 19/21517 vom 07.08.2020, dort Antwort zu Punkt 52.

Als Interessenvertreterinnen und -vertreter Geflüchteter und ihrer Familien sehen wir es als unsere Aufgabe an, deren Rechte zu wahren und ihnen zur Geltung zu verhelfen.

Wir erleben allerdings in unserer täglichen Praxis in Bezug auf den Geschwisternachzug das Gegenteil: Einen eklatanten Verstoß gegen die Rechte der betroffenen Kinder und eine mit vorrangigem, insbesondere Verfassungsrecht nicht vereinbare Missachtung des Rechts auf Familie.

Wir fordern deshalb

minderjährige Geschwister in den Anwendungsbereich der Kernfamilie aufzunehmen;  
ein eigenständiges Recht von minderjährigen Geschwistern auf Nachzug zu ihren in Deutschland als Flüchtlinge anerkannten minderjährigen Geschwistern zu normieren  
und  
den Zeitpunkt der Asylantragstellung durch die unbegleitete minderjährige Person als allein entscheidenden Zeitpunkt für die Bestimmung der Minderjährigkeit aller Beteiligten im nachfolgenden Familiennachzugsverfahren festzulegen.

### **III. Zu den Neuregelungen im Einzelnen:**

Zu den vorgesehenen Änderungen wird wie folgt Stellung genommen:

#### **1. Zu § 32 Abs. 1 AufenthG-E**

Mit der Neuregelung in § 32 Abs. 1 AufenthG-E wird mit dem neuen Satz 2 klargestellt, dass bei einer gemeinsamen Einreise der Eltern und Geschwister zum stammberechtigten Kind von der Lebensunterhaltssicherung und dem Erfordernis des ausreichenden Wohnraums abzusehen ist. Diese Klarstellung wird ausdrücklich begrüßt.

Die Klarstellung im neuen Satz 3 zum Anknüpfungszeitpunkt der Beurteilung der Minderjährigkeit ist wichtig, um Rechtssicherheit zu schaffen. Allerdings werden die unterschiedlichen Anknüpfungszeitpunkte kritisch gesehen. Für die Bestimmung der Minderjährigkeit der stammberechtigten Person wird auf deren Asylantragstellung Bezug genommen, für die Bestimmung der Minderjährigkeit der Geschwister auf den Zeitpunkt der Visaantragstellung der Eltern.

Diese verschiedenen Zeitpunkte und Anwendungsfälle machen den Gesetzesvorschlag schwer verständlich und sorgen nicht für eine klare, einheitliche Regelung.

Aus anwaltlicher Sicht wäre es wünschenswert, stets an den Zeitpunkt der Asylantragstellung der stammberechtigten Person anzuknüpfen. Nur so lässt sich vermeiden, dass Verzögerungen bei der Entscheidung über einen Antrag – sei es im Asylverfahren, sei es bei der Bearbeitung von Visa – zulasten der Rechte der Betroffenen gehen. Damit wäre auch das Problem der eintretenden Volljährigkeit von Geschwisterkindern während des laufenden Asylverfahrens des stammberechtigten Kindes gelöst. Diese Geschwisterkinder haben derzeit keine Möglichkeit mehr, mit ihren Eltern oder auch im Nachgang mit ihrer Familie zum stammberechtigten Kind nachzuziehen.

Da im Falle einer Einreise der Geschwister mit den Eltern der Nachzug der Kinder nach den §§ 36 bzw. 36a AufenthG zu den Eltern als Stammberichtigte stattfindet, ist es erforderlich, ein eigenständiges Nachzugsrecht der minderjährigen Geschwisterkinder zum stammberechtigten Kind zu etablieren. Nur auf diese Weise ist ein einheitlicher Nachzug der Familie unter Wahrung der Rechte der Kinder – auch auf das Zusammenleben mit den Geschwistern – gewährleistet.

Dies ist insbesondere auch erforderlich, um einen Nachzug von Geschwistern auch für den Fall zu ermöglichen, dass ein Nachzug der Eltern ausscheidet – etwa, weil diese bereits verstorben sind. In diesen Fällen lediglich auf Ermessen im Härtefall zu verweisen, wird den Rechten dieser Kinder nicht gerecht und sorgt für eine nicht hinnehmbare Ungleichbehandlung von Kindern, die mit ihren Eltern, und Kindern, die ohne ihre Eltern zum Geschwisterkind nachziehen wollen.

## **2. Zu § 36 Abs. 1 AufenthG-E**

Der Vorschlag eines neuen Satz 2 in § 36 Abs. 1 AufenthG entspricht der Forderung der Anwaltschaft und den vom EuGH gemachten Vorgaben.

Um eine möglichst einheitliche Regelung zu erzielen, wäre es zielführend, die vorgeschlagene Regelung auf alle Anwendungsfälle des § 36 Abs. 1 AufenthG auszuweiten. Die geschilderten Rechte der betroffenen Kinder und der Familien bestehen unabhängig vom aufenthaltsrechtlichen Status des stammberechtigten Kindes.

Der neu einzufügende Satz 2 des § 36 Abs. 1 AufenthG würde dann lauten:

*Für die Minderjährigkeit der ausländischen Person zu der der Zuzug erfolgen soll, ist auf den Zeitpunkt ihrer Asylantragstellung abzustellen.*

Aus Gründen der Genderneutralität wäre es wünschenswert, wenn anstelle der Minderjährigkeit eines Ausländers von der Minderjährigkeit einer ausländischen Person gesprochen würde. Diese Anpassung der Sprache sollte nach Möglichkeit im Rahmen von Novellierungen des Gesetzes erfolgen. Nach § 42 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) soll die Gleichstellung von Frauen und Männern in Gesetzentwürfen sprachlich zum Ausdruck gebracht werden.

### **3. Zu § 36a Abs. 1 AufenthG-E**

Da es sich bei § 36a AufenthG um eine Sonderregelung für subsidiär Schutzberechtigte handelt, dient die erneute Bezeichnung des Aufenthaltstitels in Satz 2 des Gesetzentwurfes zu § 36a AufenthG der Klarstellung und verdeutlicht, dass die stamm-berechtigte Person gemeint ist.

Der DAV unterstützt den Gesetzesvorschlag insoweit uneingeschränkt.

Auch für nachziehende Geschwisterkinder eines subsidiär schutzberechtigten Kindes muss es für die Bewertung ihrer eigenen Minderjährigkeit auf den Asylantrag des stamm-berechtigten Kindes ankommen.